

# Verwaltungsgericht Magdeburg

## Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss des Präsidiums vom 14. Dezember 2020 in der Fassung der Beschlüsse vom 01. Februar 2021, 21. Juni 2021, 18. August 2021 und 6. September 2021

### I. Besetzung der Kammern

#### A. Berufsrichter

Die Kammern des Verwaltungsgerichts werden wie folgt besetzt:

- 1. Kammer:** VRiVG Zieger (Vorsitzender)<sup>(1)</sup>  
Ri'inVG Dr. Furthmann (stellv. Vors.)  
RiVG Jostschulte
- 2. Kammer:** VRi'inVG Blaurock (Vorsitzende)  
RiVG Morgener (stellv. Vors.)  
Ri'inVG Frost zu 0,5 ihrer Arbeitskraft<sup>(2)</sup>  
Ri Wiegand
- 3. Kammer:** VRiVG Friedrichs (Vorsitzender)  
RiVG Hartmann (stellv. Vors.)  
RiVG Zehnder  
Ri'in Birkner mit ihrem Dienstantritt zum 01.10.2021
- 4. Kammer:** VRiVG Paschke (Vorsitzender)  
Ri'inVG Schrammen (stellv. Vors.)  
Ri'in Bonitz mit ihrem Dienstantritt zum 01.10.2021
- 5. Kammer:** PräsVG Engels (Vorsitzender)  
RiVG Duczek (stellv. Vors.)  
Ri'inVG Zirzlaff mit ihrem Dienstantritt zum 01.10.2021
- 6. Kammer:** VRiVG Zieger (Vorsitzender)  
RiVG Stöckmann (stellv. Vors.)  
Ri'inVG Dr. Heinemann

<sup>(1)</sup> ohne Dezernat, die Tätigkeit in der 6. Kammer geht vor

<sup>(2)</sup> die Tätigkeit in der 9. Kammer geht vor

**7. Kammer:** VRiVG Semmelhaack (Vorsitzender)  
RiVG Waldmann (stellv. Vors.)  
Ri'inVG Strobach

**9. Kammer:** VPräsVG Haack (Vorsitzender)  
RiVG Elias (stellv. Vors.)  
Ri'inVG Frost zu 0,5 ihrer Arbeitskraft  
Ri Granda

**Kammer für Disziplinarsachen (15. Kammer):**

VRiVG Friedrichs (Vorsitzender)  
RiVG Zehnder (stellv. Vors.)  
RiVG Hartmann

**Fachkammern für Bundes- und Landespersonalvertretungssachen**

**(16. und 17. Kammer):**

VRiVG Paschke (Vorsitzender)  
Ri'inVG Schrammen (stellv. Vors.)  
Ri'inVG Konvalinka

**Güterichter:**

RiVG Elias und VRi'inVG Blaurock:	4. Kammer jeweils im Wechsel
RiVG Elias:	16. und 17. Kammer
VRiVG Friedrichs:	1. und 5. Kammer
VRiVG Zieger:	3., 7. und 9. Kammer
Ri'inVG Schrammen:	2. und 6. Kammer

**B. Vertretung**

(1) <sup>1</sup>Ist der Vorsitzende einer Kammer verhindert und eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so wird er in erster Linie durch den Vorsitzenden der Vertretungskammer, in zweiter Linie durch dessen Stellvertreter und sodann hilfsweise durch den Richter der Vertretungskammer mit der jeweils längeren richterlichen Dienstzeit vertreten. <sup>2</sup>Ist ein Beisitzer verhindert und eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so tritt zunächst derjenige Beisitzer der Vertretungskammer ein, der nicht ihr stellvertretender Vorsitzender ist, sodann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt der Vorsitzende der Vertretungskammer. <sup>3</sup>Bei mehreren Beisitzern, die nicht zugleich stellvertretende Vorsitzende sind, vertritt zunächst der dienstjüngere Beisitzer.

(2) <sup>1</sup>Vertretungskammern sind:

für die 1. Kammer - die 2. Kammer,  
für die 2. Kammer - die 3. Kammer,  
für die 3. Kammer - die 4. Kammer,  
für die 4. Kammer (und 16. und 17. Kammer) - die 5. Kammer,  
für die 5. Kammer - die 6. Kammer,  
für die 6. Kammer - die 7. Kammer,  
für die 7. Kammer - die 9. Kammer,

für die 9. Kammer - die 1. Kammer,  
für die 15. Kammer - die 9. Kammer.

<sup>2</sup>Ist auch die Vertretungskammer verhindert, vertritt die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungsnummer, nach der 9. Kammer die 1. Kammer.

(3) <sup>1</sup>Frau VRiVG Blaurock ist von der Vertretung als Beisitzerin und als Vorsitzende in anderen Kammern ausgenommen. <sup>2</sup>Der Präsident ist von der Vertretung als Beisitzer in anderen Kammern ausgenommen. <sup>3</sup>Die Richter, die in mehr als in einer Kammer tätig sind, sind ebenfalls von der Vertretung ausgenommen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn sonst keine Vertretung mehr möglich ist. <sup>5</sup>Satz 3 findet keine Anwendung für die Tätigkeit in den Fachkammern und der Disziplinarkammer.

(4) Die Güterichter vertreten sich wie folgt gegenseitig:

VRi'inVG Blaurock	–	RiVG Elias
Ri'inVG Schrammen	–	VRiVG Zieger
VRiVG Friedrichs	–	Ri'inVG Schrammen

### **C. Ehrenamtliche Richter**

(1) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Richter (Ehrenamtliche) werden jeweils einer bestimmten Kammer zugeteilt ("Hauptliste"). <sup>2</sup>Für die Fälle unvorhergesehener Verhinderungen wird aus den Hauptlisten jeweils eine verkleinerte Liste schnell erreichbarer Ehrenamtlicher ("Hilfsliste") gebildet. <sup>3</sup>Diese Übersichten (Haupt- und Hilfslisten) sind Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes.

(2) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen werden die ehrenamtlichen Richter auf der Grundlage der jeweiligen Hauptliste herangezogen. <sup>2</sup>Dabei ist der auf der Liste jeweils an früherer Stelle aufgeführte ehrenamtliche Richter zu der jeweils früheren Sitzung der Kammer zu laden. <sup>3</sup>Als frühere Sitzung gilt diejenige, deren Termin zuerst bestimmt worden ist, bei gleichzeitiger Bestimmung die frühere Sitzung. <sup>4</sup>Die Heranziehung gilt als vorgenommen, wenn die Benachrichtigung des ehrenamtlichen Richters zur Post gegeben worden ist. <sup>5</sup>Die Sätze 1 - 4 gelten entsprechend, wenn der ehrenamtliche Richter zwei Kammern zugewiesen ist.

(3) <sup>1</sup>Ist ein ehrenamtlicher Richter (rechtlich oder tatsächlich) verhindert, so wird er durch den auf der Hauptliste der Kammer folgenden vertreten, der noch nicht nach Absatz 2 herangezogen worden ist. <sup>2</sup>Im Übrigen schließt die Heranziehung zur Vertretung diejenige nach Absatz 2 nicht aus. <sup>3</sup>Ist im Fall der Vertretung eine Ersatz-Heranziehung aufgrund der Hauptliste mit Rücksicht auf den Postweg nicht erfolgversprechend, so kann telefonisch aufgrund der Hilfsliste herangezogen werden; für diese gelten im Übrigen die gleichen Grundsätze wie für die Hauptliste.

(4) <sup>1</sup>Ist im Fall von Vertretungen die Hauptliste der Kammer erschöpft, so wird nach den Grundsätzen des Punktes I.B. auf die entsprechende Liste der Vertretungskammer zurückgegriffen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Fall, dass nach der Hilfsliste herangezogen wird.

## **II. Zuständigkeit der Kammern**

### **A. Allgemeines**

- (1) Die Kammern sind zur Entscheidung über Klagen und Anträge befugt, die zu den in Punkt II. B. aufgeführten Sachgebieten gehören.
- (2) <sup>1</sup>Lässt sich der Streitgegenstand einer Sache beim Eingang nicht bestimmen, so wird die Sache der für "Sonstiges" zuständigen Kammer zugeteilt. <sup>2</sup>Sobald sich der Streitgegenstand bestimmen lässt, wird die Sache an die zuständige Kammer abgegeben.

### **B. Allgemeine Verfahren und Asylverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Zuteilung der allgemeinen Streitverfahren erfolgt nach Sachgebieten. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem „Katalog der Sachgebietsschlüssel“, der Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes ist. <sup>2</sup>Die gerichtliche Zuständigkeit in Verfahren nach dem AsylG (nachfolgend "Asylverfahren") verteilt sich auf die Kammern nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) <sup>1</sup>Für „Asylverfahren Afghanistan“, „Asylverfahren Syrien“, „Verfahren nach §§ 29, 34a AsylG Griechenland“ und „Verfahren nach §§ 29, 34a AsylG Italien“ besteht jeweils ein zentrales Eingangsregister, in welchem die Verfahren nach der Reihenfolge ihres Eingangs eine laufende Nummer erhalten. <sup>2</sup>Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren entscheidet der erste Buchstabe des ersten in der Klageschrift genannten Namensbestandteiles in alphabetischer Reihenfolge. <sup>3</sup>Die B-Verfahren folgen dem jeweiligen Klageverfahren und werden dann nicht gesondert in der zentralen Eingangsliste erfasst.
- (3) Die in der 8. Kammer anhängigen Verfahren der Sachgebiete 13 14, 13 15, 13 24, 13 25, 13 34, 13 35, 13 44, und 13 45 gehen auf die 5. Kammer über.
- (4) Die in der 8. Kammer anhängigen Verfahren des Sachgebietes 06 00 betreffend die Landeshauptstadt Magdeburg gehen auf die 9. Kammer über.
- (5) Die in der 8. Kammer anhängigen Verfahren der Sachgebiete 18 00, 19 00, 22 00, 23 00 betreffend das Herkunftsland Syrien gehen auf die 9. Kammer über.
- (6) Die in der 8. Kammer anhängigen Verfahren der Sachgebiete 18 10, 19 10, 20 00, 21 00 betreffend Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend die Zielstaaten Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Estland, Lettland und Litauen, gehen auf die 3. Kammer über.
- (7) Die in der 8. Kammer anhängigen Verfahren der Sachgebiete 18 00, 19 00, 22 00 und 23 00 betreffend Personen aus den Herkunftsländern Marokko und Algerien gehen auf die 2. Kammer über.

- (8) Die in der 8. Kammer anhängigen Verfahren der Sachgebiete 18 00, 19 00, 22 00 und 23 00 betreffend Personen aus den Herkunftsländern Eritrea, Äthiopien und Sierra Leone gehen auf die 6. Kammer über.
- (9) Die in der 8. Kammer anhängigen D-Verfahren gehen auf die 9. Kammer über.
- (10) Die in der 1. Kammer anhängigen Verfahren des Sachgebietes 10 00 (Umweltrecht, ohne Sachgebiete 10 10, 10 21, 10 30, 10 40, 10 50, ohne Gewässerunterhaltungsbeiträge einschließlich Umlagen) gehen auf die 4. Kammer über.
- (11) Die in der 2. Kammer anhängigen Verfahren des Sachgebietes 06 00 betreffend der Landkreise Stendal und Salzlandkreis gehen auf die 9. Kammer über.
- (12) Zum 20.09.2021 gehen von den 60 ältesten in der 2. Kammer anhängigen „Asylverfahren Iran“ (Sachgebiete 1800, 1900, 2200 und 2300) die 40 ältesten Verfahren auf die 4. Kammer und die 20 jüngsten Verfahren auf die 3. Kammer über. Ausgenommen hiervon sind Verfahren, für die bis zum 05.09.2021 ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder durchgeführt worden oder in denen ein Gerichtsbescheid ergangen ist.
- (13) Unter Berücksichtigung der Regelung in Abs. 2 bis 12 ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

#### **1. Kammer:**

##### Sachgebiete

**05 00** Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (ohne Sachgebiete 05 26 und 05 70) einschl. Ausübung des Hausrechts

**18 00, 19 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Gambia, Ghana, Guinea, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Tunesien und Westsahara

**1810, 1910, 2000, 2100** Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend die Zielstaaten Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg

**06 00** Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

#### **2. Kammer:**

##### Sachgebiete

**10 40** Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen

**11 00** Abgabenrecht (soweit nicht anderen Kammern zugewiesen)

**11 20** Straßenreinigungsgebühren

**11 31** Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB

**11 32** Straßenausbaubeiträge (ohne Anschlussbeiträge)

**13 50** Wehrpflichtrecht

**17 00** Sonstiges (ohne Sachgebiete 17 10, 17 20, 17 30), soweit nicht der 6. Kammer zugewiesen

**18 00, 19 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Afrika, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen; Amerika, Iran

**1810, 1910, 2000, 2100** Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend die Zielstaaten Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Slowenien und Kroatien

**06 00** aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten, soweit nicht der 9. Kammer zugewiesen sowie Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

### **3. Kammer:**

Sachgebiete

**04 00** Wirtschaftsverwaltungsrecht pp. (einschließlich Streitigkeiten über Investitionsförderung für Pflegeeinrichtungen oder deren Aufnahme in einen kommunalen Pflegestrukturplan nach dem PflegeV-AG und Zuwendungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung, auch soweit sie nicht die Förderung der gewerblichen Wirtschaft betreffen, es sei denn, sie beruhen auf spezialgesetzlicher Grundlage)

**05 10, 05 12** Versammlungsrecht einschließlich der Streitigkeiten über polizeiliche Maßnahmen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Versammlungen

**05 70** Lotterierecht (einschl. sonstiges Glücksspielrecht)

**10 10** Berg- und Energierecht pp.

**10 50** Recht der Gentechnik

**12 00** Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht

**17 10, 17 20** Justizverwaltungsrecht, Archivrecht

**18 00, 19 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: ehemalige UdSSR und Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Syrien: Eingänge mit den Endziffern 7 und 8 des zentralen Eingangsregisters

**1810, 1910, 2000, 2100** Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend die Zielstaaten Polen, Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Estland, Lettland und Litauen

**06 00** Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

#### **4. Kammer:**

Sachgebiete

**09 00** Raumordnung pp.

**10 00** Umweltrecht (ohne Sachgebiete 10 10, 10 21, 10 30, 10 40, 10 50, ohne Gewässerunterhaltungsbeiträge einschließlich Umlagen)

**10 21** Immissionsschutzrecht

**18 00, 19 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Irak, Kuwait, Afghanistan: Eingänge mit den Endziffern 5 bis 9 des zentralen Eingangsregisters

**1810, 1910, 2000, 2100** Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend den Zielstaat Griechenland: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 4 des zentralen Eingangsregisters

**06 00** Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

## 5. Kammer:

### Sachgebiete

**13 00** Öffentliches Dienstrecht (ohne SG 1350, 1380, 1390)

**18 00, 19 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Afghanistan: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 4 des zentralen Eingangsregisters, Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Sri Lanka; „Rest der Welt“, soweit nicht die anderen Kammern zuständig sind

**1810, 1910, 2000, 2100** Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend die Zielstaaten, die nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind

**06 00** Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

## 6. Kammer:

### Sachgebiete

**02 50** Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung

**10 70** Umweltinformationsgesetz

**15 00, 16 00** Sozialrecht pp.

**17 00** Informationszugangsgesetz sowie Verbraucherinformationsgesetz

**17 30** Informationsfreiheitsgesetz

**18 00, 19 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Kosovo, Nigeria, Serbien, Somalia, Äthiopien, Eritrea und Sierra Leone, Syrien: Eingänge mit den Endziffern 0 und 9 des zentralen Eingangsregisters

**1810, 1910, 2000, 2100** Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend den Zielstaat Italien: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 4 des zentralen Eingangsregisters

**06 00** Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

## **7. Kammer:**

Sachgebiete

**02 00** Kultusrecht pp. (ohne Sachgebiet 02 50) einschließlich Berufungsverfahren nach §§ 35 ff. HSG LSA

**03 00** Numerus-Clausus-Verfahren

**11 20** Gebühren, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen

**18 00, 19 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Burkina Faso, Kambodscha, Kamerun, Laos, Nepal, Vietnam, Türkei

**1810, 1910, 2000, 2100** Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend den Zielstaat Italien: Eingänge mit den Endziffern 5 bis 9 des zentralen Eingangsregisters

**06 00** Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

## **9. Kammer:**

Sachgebiete

**05 26** Tierschutzrecht

**01 00** Juristische Personen pp.

**10 30** Wasserrecht, Abwasserabgabenrecht

**11 21, 11 32, 11 40, 11 70** Leitungsgebundene Gebühren, Kleininleiterabgaben, Anschlussbeiträge, Grundstücksanschlusskosten und Anschluss- und Benutzungszwang

**11 50** Gewässerunterhaltungsbeiträge (einschließlich der betr. Umlagen und Mehrkosten)

**18 00, 19 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Ägypten, Jordanien, Israel, Saudi-Arabien, Libanon, Syrien: Eingänge mit den Endziffern 1 bis 6 des zentralen Eingangsregisters

**1810, 1910, 2000, 2100** Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend den Zielstaat Griechenland: Eingänge mit den Endziffern 5 bis 9 des zentralen Eingangsregisters

**06 00** aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten betreffend die Landeshauptstadt Magdeburg sowie Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

#### **15. Kammer (Kammer für Disziplinarsachen):**

Sachgebiete

**14 10, 14 20** Disziplinarrecht

#### **16. Kammer (Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen):**

Sachgebiete

**13 81, 13 90** Bundespersonalvertretungsrecht und Streitigkeiten nach § 60 Satz 2 DRiG

#### **17. Kammer (Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen):**

Sachgebiete

**13 82, 13 90** Landespersonalvertretungsrecht und Streitigkeiten nach 53 Abs. 1 Satz 2 RiG-LSA

(14) Bei den folgenden Streitigkeiten richtet sich die Zuständigkeit nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis und dessen Zuordnung zu einem der zuvor aufgeführten Sachgebiete:

- a. Kosten des Verfahrens,
- b. Verwaltungsvollstreckung (auch Pfändungs- und Einziehungsverfügungen),
- c. Ansprüche auf Folgenbeseitigung und Entschädigung,
- d. Prüfungen, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist.

(15) <sup>1</sup>Nach Abschluss eines Rechtsstreits (Datum des Urteils, Beschlusses, Vergleichs) ist für alle Folgeverfahren die Kammer zuständig, die für die Entscheidung der Hauptsache

che zuständig wäre. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Nebenentscheidungen (z. B. Streitwertfestsetzungen, Erinnerungen in Kostensachen, Beschlüsse in Verfahren über Prozesskostenhilfe, Beschlüsse über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren etc.). <sup>3</sup>Als Folgeverfahren gelten auch solche Streitigkeiten, in denen über die Wirksamkeit einer Verfahrenserledigung gestritten wird.

- (16) Rechtshilfersuchen werden von der für das Sachgebiet zuständigen Kammer erledigt.
- (17) <sup>1</sup>Sind für eine Streitsache bzw. für Asylverfahren mehrere Kammern zuständig und kann in der Sache nur einheitlich entschieden werden, so ist die Kammer zuständig, deren Sachgebiet den Schwerpunkt bildet. <sup>2</sup>Bei Geldleistungen ist hierbei im Zweifel auf die Höhe der Beträge abzustellen. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit für das Sachgebiet 1700 (Sonstiges) betrifft unbenannte Sachgebiete. <sup>4</sup>Diese Zuständigkeit greift nur ein, wenn sich ein Verfahren auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Sachnähe (Annex) einem bestimmten Sachgebiet zuordnen lässt.
- (18) <sup>1</sup>Für die Asylverfahren und ausländerrechtlichen Verfahren von Staatenlosen ist die Kammer zuständig, bei welcher die asylrechtliche Zuständigkeit für das Land liegt, in welchem sich der Betreffende zuletzt nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. <sup>2</sup>Bei einer vom Bundesamt angenommenen ungeklärten Staatsangehörigkeit ist diejenige Kammer zuständig, welche das Land bearbeitet, auf welches die Abschiebungsandrohung lautet; lautet die Abschiebungsandrohung nicht auf ein bestimmtes Land oder ist eine solche nicht erlassen, so gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Ist sowohl die Staatsangehörigkeit als auch der letzte Aufenthaltsort des Betreffenden ungeklärt, so ist diejenige Kammer zuständig, welcher die Verfahren von Asylbewerbern mit der Staatsangehörigkeit zugewiesen sind, die der Betreffende geltend macht.
- (19) <sup>1</sup>In Verfahren gegen eine den Asylbewerber betreffende Maßnahme der Ausländerbehörde sind die Asylfachkammern zuständig, wenn feststeht, dass die Maßnahme den Vollzug einer vom Bundesamt angedrohten oder angeordneten Abschiebung darstellt. <sup>2</sup>Im Umkehrschluss gilt die Vermutung, dass es sich um eine aufenthaltsrechtliche Streitigkeit handelt, soweit nicht feststeht, aus welchen Gründen die aufenthaltsbeendende Maßnahme getroffen wurde.
- (20) Die Regelung der Zuständigkeit für Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, geht der Regelung zur Personen aus den benannten Herkunftstaaten/Staatenlosen/ungeklärter Staatsangehörigkeit vor.
- (21) <sup>1</sup>Verfahren im Sachzusammenhang werden der Kammer zugewiesen, bei der das erste im Zusammenhang stehende Verfahren anhängig gewesen ist. <sup>2</sup>Sachzusammenhang besteht
- a. bei Identität des Streitgegenstandes,

b. im Asylrecht zwischen Asylverfahren der Familienangehörigen (§ 26 AsylG) sowie bei Personenidentität zwischen Asyl- und Zuweisungs- (bzw. Umverteilungs-) Streitigkeiten und bei Folgeanträgen i. S. d. § 71 AsylG.

<sup>3</sup>Ein Verfahren vermittelt keinen Sachzusammenhang mehr, wenn nach der die Instanz abschließenden Entscheidung, dem Vergleich, der Kostenentscheidung oder einer sonstigen Erledigung - gerechnet nach dem Datum der jeweiligen Beendigung - 6 Monate vergangen sind. <sup>4</sup>Die Sachzusammenhangsregelung ist nicht anwendbar, wenn aufgrund eines neuen Geschäftsverteilungsplans eine Zuständigkeit der „Altkammer“ für das betreffende Sachgebiet/Herkunftsland nicht mehr besteht. <sup>5</sup>Im Übrigen ist es für den Ablauf der Sechsmonatsfrist unerheblich, wenn sich die Existenz eines - ursprünglich - Sachzusammenhang vermittelnden Verfahrens erst später herausstellt. <sup>6</sup>Die Sätze 1 - 5 finden keine Anwendung, wenn Bestände ohne Eingangszuständigkeit auf eine andere Kammer übergehen.

(22) <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten um die Erhebung von Abgaben gilt Folgendes: <sup>2</sup>Ist Grundlage für die Abgabe eine spezialgesetzliche Vorschrift, so entscheidet die nach dem jeweiligen Grundbescheid sachnähere Kammer (auch) über die abgabenrechtlichen Fragen. <sup>3</sup>Streitigkeiten über kommunale Abgaben aufgrund einer - isolierten - Satzung unterfallen dem Sachgebiet 11 00.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **A. Präsidiumsvorbehalt**

- (1) Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium entscheidet auf Antrag eines/einer der Kammervorsitzenden, wenn in Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplanes die Kammer, bei welcher die Sache eingetragen ist, ihre Zuständigkeit verneint oder die Zuständigkeit mehrerer Kammern in Betracht kommt. <sup>2</sup>Der Antrag ist nur innerhalb von 6 Monaten seit Eingang des Verfahrens bei der betreffenden Kammer zulässig; nach Ablauf dieser Frist ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren eingetragen war.
- (3) <sup>1</sup>In Eilfällen kann der Präsident unter den Voraussetzungen des § 21 i Abs. 2 GVG vorab entscheiden. <sup>2</sup>Er legt seine Entscheidung unverzüglich dem Präsidium vor, das endgültig befindet.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist über den Präsidenten an das Präsidium zu richten. <sup>2</sup>In dem Antrag soll der Gegenstand des Verfahrens kurz beschrieben, die streitige Frage aufgezeigt und eine Begründung gegeben werden, weshalb die eigene Zuständigkeit nicht besteht oder mehrere Zuständigkeiten denkbar sind. <sup>3</sup>Die Kammer, bei welcher die Sache zunächst eingetragen ist, ist für unaufschiebbare Maßnahmen auch dann zuständig, wenn der Antrag nach Absätzen 1 und 2 gestellt ist, bis die Zuständigkeit durch das Präsidium entschieden worden ist.

## **B. Inkrafttreten**

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Magdeburg, den 14. Dezember 2020

(Engels)

(Dr. Heinemann)

(Blaurock)

(Schrammen)

(Semmelhaack)

(Zieger)

(Zehnder)

# Katalog der Sachgebietsschlüssel

01 00 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht

01 10 Parlamentsrecht

01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht

01 30 Parteienrecht

01 40 Kommunalrecht

01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände und kommunalen Gebietskörperschaften

01 42 Kommunalaufsichtsrecht

01 43 Kommunalwahlrecht

01 44 Finanzausgleich

01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht

01 50 Sparkassenrecht

01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts

01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände

02 00 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)

02 10 Schulrecht

02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen

02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel

02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben

02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen

02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades

02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)

02 30 Wissenschaft und Kunst

02 40 Film- und Presserecht

02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Gebührenbefreiung

02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften

02 70 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)

02 80 Sport

### 03 00 Numerus-clausus-Verfahren

03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängen den Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. Nr. 02 23)

03 20 Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung

### 04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe

04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht

04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien

04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgaberecht der wirtschaftsständischen Körperschaften

04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975

04 14 Vergaberecht

04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht

### 04 20 Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)

04 21 Gewerbeordnung

04 22 Handwerksrecht

04 23 Gaststättenrecht

### 04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Schlüssel 04 11)

04 31 Agrarordnung, Flurbereinigung

04 32 Weinrecht

### 04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht

### 04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht

04 60 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).

- einschl. Abgaberecht der berufsständischen Körperschaften

- ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. Nr. 1430)

### 04 70 Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure

04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßen recht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 09 60 ff.)

### 04 90 Sonstiges Wirtschaftsrecht

- 04 91 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze
- 04 92 Feiertagsgesetz
- 05 00 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht
  - 05 10 Polizeirecht
    - 05 11 Waffenrecht
    - 05 12 Versammlungsrecht
  - 05 20 Ordnungsrecht
    - 05 21 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
    - 05 22 Obdachlosenrecht
    - 05 23 Vereinsrecht
    - 05 24 Sammlungsrecht
    - 05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht
    - 05 26 Tierschutz
  - 05 30 Personenordnungsrecht
    - 05 31 Namensrecht
    - 05 32 Staatsangehörigkeitsrecht
    - 05 33 Melderecht
    - 05 34 Pass- und Ausweisrecht
    - 05 35 Datenschutzrecht
    - 05 36 Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus
  - 05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
    - 05 41 Lebensmittelrecht
    - 05 42 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
  - 05 50 Verkehrsrecht
    - 05 51 Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung
    - 05 52 Personenbeförderungsrecht
    - 05 53 Güterkraftverkehrsrecht
    - 05 54 Luftverkehrsrecht
    - 05 55 Wasserverkehrsrecht
    - 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht
  - 05 60 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
    - 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung

- 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht
- 05 70 Lotterierecht
- 05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
- 06 00 Ausländerrecht
- 09 00 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung
  - 09 10 Raumordnung, Landesplanung
  - 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
  - 09 30 Siedlungsrecht
    - 09 31 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
    - 09 32 Kleingartenrecht
    - 09 33 Kleinsiedlungsrecht
    - 09 34 Heimstättenrecht
  - 09 40 Denkmalschutz
  - 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht
  - 09 60 Enteignungsrecht
    - 09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
    - 09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
    - 09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
    - 09 64 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)
  - 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht
  - 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid
  - 09 90 Recht der Außenwerbung
- 10 00 Umweltrecht
  - 10 10 Berg- und Energierecht
    - 10 11 Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz
    - 10 12 Energierecht
    - 10 13 Atom- und Strahlenschutzrecht
  - 10 20 Umweltschutz
    - 10 21 Immissionsschutzrecht
    - 10 22 Abfallbeseitigungsrecht

10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht

10 30 Wasserrecht

10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßen recht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen

10 50 Recht der Gentechnik

10 60 Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

11 00 Abgabenrecht

- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen

- ohne hochschulrechtliche Abgaben

- ohne Sondernutzungsgebühr

11 10 Steuern

11 11 Kommunale Steuern

11 12 Kirchensteuer

11 20 Gebühren

11 21 Benutzungsgebührenrecht

11 22 Verwaltungsgebührenrecht

11 30 Beiträge

11 31 Erschließungsbeiträge

11 32 Ausbaubeiträge

11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag

11 40 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten

11 50 Ausgleichsabgaben

11 60 Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften

11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen

12 00 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht

12 10 Recht der offenen Vermögensfragen

12 11 Rückübertragungsrecht

12 12 Investitionsrecht

12 13 Vermögenszuordnungsrecht

12 14 Treuhandrecht

- 12 15 Entschädigungsrecht
- 12 16 Ausgleichsleistungsrecht
- 12 20 Bereinigung von SED-Unrecht
  - 12 21 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
  - 12 22 Berufliche Rehabilitierung
- 13 00 Recht des öffentlichen Dienstes
  - 13 10 Recht der Bundesbeamten
    - 13 11 Laufbahnprüfungen
    - 13 12 Beförderungen
    - 13 13 Versetzungen und Abordnungen
    - 13 14 Besoldung und Versorgung
    - 13 15 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
  - 13 20 Soldatenrecht
    - 13 21 Laufbahnprüfungen
    - 13 22 Beförderungen
    - 13 23 Versetzungen und Kommandierungen
    - 13 24 Besoldung und Versorgung
    - 13 25 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
  - 13 30 Recht der Landesbeamten
    - 13 31 Laufbahnprüfungen
    - 13 32 Beförderungen
    - 13 33 Versetzungen und Abordnungen
    - 13 34 Besoldung und Versorgung
    - 13 35 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
  - 13 40 Recht der Richter
    - 13 42 Beförderungen
    - 13 43 Versetzungen und Abordnungen
    - 13 44 Besoldung und Versorgung
    - 13 45 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
  - 13 50 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht

- 13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung
- 13 52 Recht des Zivildienstes
- 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG
- 13 71 Härtefonds für nicht jüdische Verfolgte des NS Regimes
- 13 80 Personalvertretungsrecht
- 13 81 Personalvertretungsrecht des Bundes
- 13 82 Personalvertretungsrecht der Länder
- 13 90 Recht der Richtervertretungen
- 14 00 Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren
- 14 10 Disziplinarrecht der Bundesbeamten
- 14 20 Disziplinarrecht der Landesbeamten
- 14 30 Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (s. a. Nr. 04 60)
- 15 00 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht
  - 15 10 Wohngeldrecht
  - 15 20 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
  - 15 21 Schwerbehindertenrecht
  - 15 22 Kriegsofferfürsorgerecht
  - 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
  - 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
  - 15 25 Unterhaltsvorschussrecht
  - 15 26 Heizkostenzuschussrecht
  - 15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
  - 15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
  - 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
  - 15 40 Jugendschutzrecht
  - 15 50 Kindergartenrecht, Heimrecht
  - 15 60 Kriegsfolgenrecht
  - 15 61 Lastenausgleichsrecht
  - 15 62 Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht

- 15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
- 15 64 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
- 1600 Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)
  - 16 10 Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalierem Wohn-  
geld)
  - 16 20 Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche
- 1700 Sonstiges
  - 17 10 Justizverwaltungsrecht
  - 17 20 Archivrecht
  - 17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren
  - 18 10 Asylrecht
  - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren
  - 19 10 Asylrecht
  - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buch-  
stabe a) AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a)  
AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

